

**Satzung der Stadt Fellbach über das Offenhalten von Verkaufsstellen
im Stadtteil Schmiden am Sonntag des „Schmidener Sommers“**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 10.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des „Schmidener Sommers“ dürfen am jeweiligen Sonntag, der in den Zeitraum des „Schmidener Sommers“ hineinfällt, von 12.00 – 17.00 Uhr abweichend von den Ladenschlusszeiten sämtliche Verkaufsstellen im Stadtteil Schmiden geöffnet sein.

Für den „Schmidener Sommer“ 2018 wird die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtteil Schmiden anlässlich der Fußball Weltmeisterschaft einmalig auf die Zeit von 11.00 – 15.30 Uhr vorverlegt.

§ 2

Bei Beschäftigungen von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.10.2007 außer Kraft.